

**Ältestenrat  
der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover**

**B E S C H L U S S**

Der Ältestenrat der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover

hat auf seiner Sitzung am 25. April 2007

in dem Verfahren

gemäß § 19 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe b der Satzung der Studierendenschaft sowie gemäß der Geschäftsordnung des Ältestenrates

über die Anfrage von Sebastian Liebscher (Liste Wirtschaftskrise im Studentischen Rat)

ob § 9 Absatz 8 Satz 2 der Geschäftsordnung des Studentischen Rates gegen die Satzung der Studierendenschaft der Universität Hannover verstößt und, sofern dies nicht der Fall sei, etwaige in der konstituierenden Sitzung des 3. Studentischen Rates vorgenommene Wahlen wegen dessen Missachtung nichtig sein,

durch seine Mitglieder Sven Hasenstab (Vorsitzender), Anne Christel, Gerrit Vischer, und Markus Otto

beschlossen:

- 1. § 9 Absatz 8 Satz 2 der Geschäftsordnung des Studentischen Rates verstößt nicht gegen die Studentische Satzung.**
- 2. Die auf der konstituierenden Sitzung des 3. Studentischen Rates vorgenommenen Wahlen sind bestandskräftig, da sie nicht unter den sachlichen Anwendungsbereich von § 9 Absatz 8 Satz 2 der Geschäftsordnung des Studentischen Rates fallen.**

**G r ü n d e:**

I.

§ 9 Absatz 8 Satz 2 der Geschäftsordnung des Studentischen Rates regelt, dass, in Ermangelung speziellerer Regeln bei Wahlen diejenigen Kandidaten gewählt sind, auf die die meisten Stimmen entfallen sind. Weitere Angaben über Quorum und Mehrheitsverhältnisse enthält die Geschäftsordnung nicht.

§ 12 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Hannover führt aus, dass Beschlüsse im Studentischen Rat der Mehrheit der Anwesenden Mitglieder bedürfen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Eine Ermächtigung in der Geschäftsordnung etwas Abweichendes zu regeln, fehlt.

II.

Dennoch verstößt § 9 Absatz 8 Satz 2 der Geschäftsordnung des Studentischen Rates nicht gegen § 12 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Hannover, da die Normen sich nicht widersprechen, sondern miteinander in Verbindung anzuwenden sind. Der Anwendungsbereich von § 9 Absatz 8 Satz 2 der Geschäftsordnung des Studentischen Rates

ist somit immer dann eröffnet, wenn die Stimmenanzahl, die notwendig wäre, um mehr Kandidaten mit einer solchen Mehrheit zu wählen als Ämter zu vergeben sind, unter der Gesamtanzahl der möglichen abzugebenden Stimmen liegt.

Rechnerisch könnte sich ein solcher Fall etwa ergeben, wenn alle 65 Mitglieder des Studentischen Rates sich an der Wahl der fünf Mitglieder des Ältestenrates beteiligen. Die Mitglieder hätten somit insgesamt 325 Stimmen. Um mehr als fünf Kandidaten mit einer Mehrheit gemäß § 12 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Hannover auszustatten, würden jedoch nur 198 Stimmen benötigt werden. Rechnerisch könnten die Mitglieder des Studentischen Rates demnach bis zu 9 Kandidaten mit einer entsprechenden Mehrheit ausstatten.

### III.

Die Wahlen der Mitglieder des Ältestenrates der Studierendenschaft auf der konstituierenden Sitzung des 3. Studentischen Rates waren rechtmäßig, da sie nicht in den sachlichen Anwendungsbereich von § 9 Absatz 8 Satz 2 der Geschäftsordnung des Studentischen Rates in Verbindung mit § 12 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Hannover, sondern nur in den Anwendungsbereich von § 12 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Hannover fielen. Im ersten Wahlgang konnten lediglich vier Mitglieder bestimmt werden, da alle anderen Kandidaten das Mehrheitserfordernis nicht erreichten. Die Entscheidung des Präsidiums, einen zweiten Wahlgang auszurufen, war somit korrekt.

Der Ältestenrat hat diese Entscheidung einstimmig in Abwesenheit eines Mitglieds beschlossen.

Hannover, den 25. April 2007

- Sven Hasenstab (Vorsitzender) - Anne Christel - Gerrit Vischer - Markus Otto -